

Oktober 2016

WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung in der Fassung des Referentenentwurfs des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes vom 29. September 2016 (Lesefassung)

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 29. September 2016 den Ländern und Verbänden den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (*Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG*) zur Konsultation zugeleitet. Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz verankert die Vorgaben der überarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) nebst der dazugehörigen Verordnung (MiFIR), der EU-Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung = SFT-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2365) und der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011) im nationalen Recht.

Diese Lesefassung zeigt die Änderungen auf, welche die WpHGMAAnzV nach dem Stand des Referentenentwurfs gemäß Artikel 20 des 2. FiMaNoG erfahren wird. Die geänderte WpHGMAAnzV soll gemäß Artikel 28 des 2. FiMaNoG am 3. Januar 2018 in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen nimmt bis zum 28. Oktober schriftliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf entgegen.

Streichungen sind in rot markiert, Einfügungen blau und unterstrichen.

Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit

Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, [als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung,¹](#) als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § ~~34e~~ 76 des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung - WpHGMAAnzV*)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Sachkunde

- § 1 Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung
- § 2 Sachkunde des Vertriebsbeauftragten
- § 3 Sachkunde des Compliance-Beauftragten
- § 4 Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis
- § 5 Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
- § 6 Zuverlässigkeit

Abschnitt 2

Anzeigen

- § 7 Einreichung der Anzeigen
- § 8 Inhalt der Anzeigen

Abschnitt 3

Datenbank

- § 9 Inhalt der Datenbank
- § 10 Verantwortlichkeit
- § 11 Dauer der Speicherung

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 12 Inkrafttreten

¹Die Überschrift wird aufgrund der Anforderungen um Vertriebsmitarbeiter und Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung ergänzt, sowie redaktionell an die Neunummerierung des WpHG angepasst.

Abschnitt 1 Sachkunde

§ 1 Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung

(1) Mitarbeiter in der Anlageberatung im Sinne des § ~~34d~~ 76² Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. ~~Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:~~

~~1. Kundenberatung:~~

- ~~a) Bedarfsermittlung,~~
- ~~b) Lösungsmöglichkeiten,~~
- ~~c) Produktdarstellung und information und~~
- ~~d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;~~

~~2. rechtliche Grundlagen der Anlageberatung:~~

- ~~a) Vertragsrecht und~~
- ~~b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind;~~

~~3. fachliche Grundlagen:~~

- ~~a) Funktionsweise der Finanzinstrumente,~~
- ~~b) Risiken der Finanzinstrumente und~~
- ~~c) Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden Kosten.~~

~~Die nach Satz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die Gegenstand der Anlageberatung des Mitarbeiters sein können.~~

Sie ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:³

1. Kundenberatung:

- a) Bedarfsermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,

² Satz 1 wird redaktionell aktualisiert. Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Guideline 20 Buchstabe b ESMA/2015/1886, Satz 3 setzt zudem Guideline 22 (iii) ESMA/2015/1886 um. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden unter Anpassungen in die neuen Absätze 2 und 4 überführt.

³ Der neue Absatz 2 beruht auf dem bisherigen Absatz 1 Satz 2, wurde jedoch an die Anforderungen der ESMA Guideline ESMA/2015/1886 angepasst. Nummer 2 Buchstabe c dient der Umsetzung von Guideline 18 Buchstabe c und d und Nummer 3 Buchstabe a dient der Umsetzung Guideline 18 Buchstabe e und f ESMA/2015/1886. In Nummer 3 Buchstabe b werden die Buchstaben a, i und j der Guideline 18 ESMA/2015/1886 umgesetzt. Die Nummer 3 Buchstaben c bis g setzen die Buchstaben b, g, h, k und l der Guideline 18 ESMA/2015/1886 um.

- c) Produktdarstellung und -information und
- d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;

2. rechtliche Grundlagen:

- a) Vertragsrecht,
- b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind, und
- c) Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Konkretisierung von § 55 Absatz 10 und 11 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind;

3. fachliche Grundlagen:

- a) Funktionsweise des Finanzmarktes einschließlich der Auswirkungen des Finanzmarktes auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten sowie des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten,
- b) Merkmale, Risiken und Funktionsweise der Finanzinstrumente einschließlich allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten,
- c) Wertentwicklung von Finanzinstrumenten einschließlich der Unterschiede zwischen vergangener und zukünftiger Wertentwicklungsszenarien und die Grenzen vorausschauender Prognosen,
- d) Grundzüge der Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente,
- e) Gesamtheit der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten anfallen und die in Bezug auf die Anlageberatung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen,
- f) Grundzüge des Portfoliomanagements einschließlich der Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen und
- g) Aspekte in Bezug auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung von Geldwäsche

(3) Die Sachkunde umfasst über Absatz 2 hinaus insbesondere die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Vorschriften dienen.⁴

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anbietet oder die Gegenstand der Anlageberatung des Mitarbeiters sein können.⁵

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, durch eine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen zu haben, in der Lage zu sein, die Anlageberatung zu erbringen.⁶ Der

⁴ Absatz 3 dient der Umsetzung von Guideline 15 ESMA/2015/1886.

⁵ Absatz 4 beruht auf dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 und wird zur Umsetzung der Guideline 18 Buchstaben a, b, e, f und i bis k ESMA/2015/1886 angepasst.

⁶ In Absatz 5 setzen die Sätze 1 und 2 Guideline 4 Buchstabe h Satz 1 und 2 und Guideline 22 (i) und (ii) ESMA/2015/1886 um. Satz 3 dient der Umsetzung von Guideline 4 Buchstabe j, Guideline 20 Buchstaben d, e, g und h ESMA/2015/1886.

Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Anlageberatung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Anlageberatung betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. ihm die notwendigen Ressourcen für eine Aufsicht zur Verfügung stehen und
4. er die Anlageberatung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt;

die beaufsichtigte Tätigkeit darf nicht länger als ein Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(26) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch ~~Schulungsnachweise~~ Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.⁷

§ 1a

Sachkunde des Vertriebsmitarbeiters⁸

(1) Der Vertriebsmitarbeiter im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für seine Tätigkeit die erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.⁹

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:¹⁰

1. rechtliche Grundlagen:

- a) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über Merkmale und Umfang von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen und
- b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachten sind;

2. fachliche Grundlagen:

- a) Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d und g und
- b) Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften anfallen und die im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen entstehen.

⁷ Absatz 6 beruht auf dem bisherigen Absatz 2 und wurde zur Umsetzung von Guideline 20 Buchstabe b und c Guideline 2015/ESMA/1886 angepasst.

⁸ Der neue § 1a konkretisiert die Anforderungen des Vertriebsmitarbeiters.

⁹ Absatz 1 Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Guideline 20 Buchstabe b ESMA/2015/1886, Satz 3 setzt zudem Guideline 22 (iii) ESMA/2015/1886 um.

¹⁰ Absatz 2 konkretisiert, welche Kenntnisse die Sachkunde insbesondere umfasst. In der Nummer 1 wird Guideline 17 Buchstabe c ESMA/2015/1886 umgesetzt. Die Nummer 2 dient der Umsetzung der Guideline 17 Buchstabe a bis j ESMA/2015/1886.

(3) Die Sachkunde umfasst über Absatz 2 hinaus insbesondere die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorschriften dienen.¹¹

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten, strukturierten Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen beziehen, die Gegenstand der Erteilung von Informationen durch den Mitarbeiter sein können.¹²

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, durch eine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen zu haben, in der Lage zu sein, Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu erteilen.¹³ Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen betraut ist,

2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,

3. ihm die notwendigen Ressourcen für eine Aufsicht zur Verfügung stehen und

4. er die Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt; die beaufsichtigte Tätigkeit darf nicht länger als ein Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach Absatz 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.¹⁴

§ 1b

Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung¹⁵

(1) Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 1 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, die Gegenstand der Finanzportfolioverwaltung des Mitarbeiters sein können.

¹¹ Absatz 3 dient der Umsetzung von Guideline 15 ESMA/2015/1886.

¹² Absatz 4 dient der Umsetzung von Guideline 17 Buchstabe d, e, h und i ESMA/2015/1886.

¹³ In Absatz 5 dienen Satz 1 und 2 der Umsetzung von Guideline 4 Buchstabe h und Guideline 22 (i) und (ii) ESMA/2015/1886. Satz 3 dient der Umsetzung von Guideline 4 Buchstabe j und Guideline 20 Buchstabe g, dessen erster Halbsatz setzt auch Guideline 20 Buchstabe d, e und dessen zweiter Halbsatz setzt Guideline 4 Buchstabe j und Guideline 20 Buchstabe h ESMA/2015/1886 um.

¹⁴ In Absatz 6 wird Guideline 20 Buchstabe b und c ESMA/2015/1886 umgesetzt.

¹⁵ Die Anforderungen an die Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung entsprechen weitestgehend den Anforderungen an einen Mitarbeiter in der Anlageberatung. Zudem enthält der Absatz 3 ergänzend Anforderungen an die Sachkunde, die für einen Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung erforderlich sind. Zu den rechtlichen Grundlagen zählen hierzu die für die Finanzportfolioverwaltung zu beachtenden Vorschriften des WpHG und KAGB; darüber hinaus sind Kenntnisse des Portfoliomanagements und der Portfolioanalyse erforderlich.

(3) Die Sachkunde umfasst über Absatz 2 hinaus insbesondere die Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen: Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Finanzportfolioverwaltung oder der Anbahnung einer Finanzportfolioberatung zu beachten sind;
2. fachliche Grundlagen:
 - a) Portfoliomanagement und
 - b) Portfolioanalyse.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, durch eine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen zu haben, in der Lage zu sein, die Finanzportfolioverwaltung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss die vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Finanzportfolioverwaltung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Finanzportfolioverwaltung betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. ihm die notwendigen Ressourcen für eine Aufsicht zur Verfügung stehen und
4. er die Finanzportfolioverwaltung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt; die beaufsichtigte Tätigkeit darf nicht länger als ein Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 2 Sachkunde des Vertriebsbeauftragten

~~Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für seine Tätigkeit neben Kenntnissen über die gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung auch die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. § 1 Absatz 1 Satz 2, 3 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wobei hinsichtlich der fachlichen Grundlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf diejenigen Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, für die Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umgesetzt oder überwacht werden.¹⁶~~

(1) Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 76 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde nach § 1 Absatz 2, 3 und 5 mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umsetzt oder überwacht.

¹⁶ Aufgrund der Änderungen des § 1 wird auch das Sachkundeefordernis des Vertriebsbeauftragten angepasst. Dieses richtet sich weiterhin grundsätzlich an der erforderlichen Sachkunde eines Mitarbeiters in der Anlageberatung mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umsetzt oder überwacht.

(3) Die Sachkunde umfasst über Absatz 2 hinaus insbesondere die Kenntnisse über die gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 3 Sachkunde des Compliance-Beauftragten

(1) Der Compliance-Beauftragte im Sinne des § ~~34d Absatz 3~~ ~~76 Abs. 5~~ des Wertpapierhandelsgesetzes¹⁷ muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einzuhalten sind,
- b) Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften, die von der ~~Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)~~ zur Konkretisierung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind,
- c) Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen,
- d) Kenntnisse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Compliance-Funktion und des Compliance-Beauftragten,
- e) soweit Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen ~~im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und
- f) soweit von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen mit Auslandsbezug erbracht werden, Kenntnisse der hierbei zu beachtenden besonderen rechtlichen Anforderungen;

2. fachliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Bundesanstalt,

¹⁷ Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

- b) Kenntnisse sämtlicher Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, die durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbracht werden, sowie der von ihnen ausgehenden Risiken,
- c) Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Arten von Finanzinstrumenten, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringt,
- d) Erkennen möglicher Interessenkonflikte und ihrer Ursachen und
- e) Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch ~~Schulungsnachweise~~ [Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise](#) oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 4 Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis

Die erforderliche Sachkunde gilt insbesondere durch die folgenden Berufsqualifikationen und deren Vorläufer-oder Nachfolgeberufe als nachgewiesen:

1. Sachkunde im Sinne der ~~§§ 1 und 2~~ [des § 1 Absatz 2, § 1a Absatz 2, § 1b Absatz 2 und § 2 Absatz 2:](#)¹⁸
Abschlusszeugnis eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Banken, Finanzdienstleistungen oder Kapitalmarkt (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt;
2. ~~für die Sachkunde im Sinne der §§ 1 und 2 darüber hinaus:~~ [über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 1 Absatz 2, § 1b Absatz 2, und § 2 Absatz 2:](#)
 - a) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt oder -wirtin einer Bank- oder Sparkassenakademie oder
 - b) Abschlusszeugnis als Sparkassenfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie) oder Bankfachwirt oder -wirtin (Sparkassenakademie),
 - c) Abschlusszeugnis als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin, Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK), Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK), Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) oder als Geprüfter Fachwirt oder Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen sowie
 - d) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, Investmentfondskaufmann oder -frau oder als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Finanzdienstleistungen,

soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 [Abs. 2](#) genannten Kenntnisse vermittelt werden;
3. [über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 1a Absatz 2 die Abschlusszeugnisse nach Nummer 2 Buchstabe a bis d, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1a Absatz 2 genannten Kenntnisse vermittelt werden.](#)
34. Sachkunde im Sinne des § 3:

¹⁸Die Nummer 6 enthält weitestgehend redaktionelle Folgeänderungen. Die Übergangsregelung für langjährige Mitarbeiter nach den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird gestrichen. Dies war erforderlich, da die Guidelines ESMA/2015/1886 keine solche Übergangsregelung vorsehen.

- a) Abschlusszeugnis eines Studiums der Rechtswissenschaft, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt,
- b) Abschlusszeugnis gemäß Nummer 1, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
- c) Abschlusszeugnis gemäß Nummer 2 Buchstabe a.

~~Bei Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen als Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens tätig waren, wird vermutet, dass sie jeweils die erforderliche Sachkunde haben, wenn die Anzeigen nach § 34d Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes bis zum 1. Mai 2013 eingereicht werden. Die Vermutung nach Satz 2 gilt auch dann, wenn die entsprechende Berufserfahrung ganz oder teilweise bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung erbringen, erworben wurde.~~

§ 5 Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach den ~~§§ 1, 2 oder 3~~ §§ 1, 1a, 1b, 2 oder 3¹⁹ werden auch Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die

1. von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind und
2. ~~in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierdienstleistungsfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18) mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.~~ in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierdienstleistungsfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 349) mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.

(2) Ist die Ausübung der Tätigkeit in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an eine bestimmte Berufsqualifikation gebunden, kann die Sachkunde durch jedes andere geeignete Dokument, insbesondere Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, nachgewiesen werden.

§ 6 Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach ~~§ 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1~~ nach § 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1²⁰ des Wertpapierhandelsgesetzes hat in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Beginn einer anzeigepflichtigen Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder aufgrund des ~~§ 38 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ § 108 des Wertpapierhandelsgesetzes oder des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis zum 2. Januar 2018 geltenden Fassung rechtskräftig verurteilt worden ist.

¹⁹ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

²⁰ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

Abschnitt 2 Anzeigen

§ 7 Einreichung der Anzeigen

Die Anzeigen nach ~~§ 34d Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3~~ [§ 76 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3](#)²¹ des Wertpapierhandelsgesetzes sind im Wege der elektronischen Übermittlung unter Verwendung des von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Anzeigeverfahrens einzureichen. Bei der elektronischen Übermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Vor der erstmaligen Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens ist eine Anmeldung bei der Bundesanstalt erforderlich. Die Anmeldung hat über die Internetseite der Bundesanstalt zu erfolgen. Die Bundesanstalt teilt unverzüglich nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens erforderliche Zugangskennung zu. Unmittelbar nach jeder erfolgreichen Übermittlung einer Anzeige erhält das Unternehmen eine Bestätigung über deren Eingang bei der Bundesanstalt.

§ 8 Inhalt der Anzeigen

(1) Die Erstanzeigen nach ~~§ 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2~~ [§ 76 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2](#) des Wertpapierhandelsgesetzes²² müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Vorschrift des [§ 34d 76](#) des Wertpapierhandelsgesetzes²³, auf deren Grundlage die Anzeige erfolgt, und die Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift, mit denen der Mitarbeiter betraut werden soll,
2. den Familiennamen, den Geburtsnamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt des Mitarbeiters und
3. den Tag des Beginns der anzeigepflichtigen Tätigkeit für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

(2) Eine Anzeige nach ~~§ 34d Absatz 1~~ [76](#) des Wertpapierhandelsgesetzes²⁴ muss, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vertriebsbeauftragte im Sinne des ~~§ 34d Absatz 2~~ [§ 76 Abs 4](#) des Wertpapierhandelsgesetzes hat, den aufgrund der Organisationsstruktur des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den angezeigten Mitarbeiter zuständigen Vertriebsbeauftragten enthalten.

(3) Jede Änderung der angezeigten Angaben ist als Änderungsanzeige nach ~~§ 34d Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 3~~ [§ 76 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 3](#) des Wertpapierhandelsgesetzes²⁵ innerhalb eines Monats, nachdem die Änderung eingetreten ist, in dem in § 7 vorgegebenen Verfahren einzureichen. Wird der Mitarbeiter von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht mehr mit der angezeigten Tätigkeit betraut, ist der Tag der Beendigung der angezeigten Tätigkeit anzuzeigen.

(4) Die Anzeige einer Beschwerde nach ~~§ 34d Absatz 1 Satz 4~~ [76](#) des Wertpapierhandelsgesetzes²⁶ muss

1. das Datum, an dem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist,

²¹ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

²² Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

²³ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

²⁴ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

²⁵ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

²⁶ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

2. den Namen des Mitarbeiters, aufgrund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben worden ist, und die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen mitgeteilte eindeutige alphanumerische Kennnummer dieses Mitarbeiters nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 sowie,
3. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten hat, die Bezeichnung und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) der Zweigstelle, Zweigniederlassung oder sonstigen Organisationseinheit, der der Mitarbeiter zugeordnet ist oder für welche er überwiegend oder in der Regel seine Tätigkeit ausübt,

enthalten. Die Anzeige ist spätestens innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist, bei der Bundesanstalt einzureichen. Mehrere Beschwerden können in chronologischer Reihenfolge zu einer Anzeige zusammengefasst werden.

Abschnitt 3 Datenbank

§ 9 Inhalt der Datenbank

(1) Die Angaben aus den Anzeigen nach § 8 werden automatisiert in der Datenbank nach ~~§ 34d Absatz 5~~ § 76 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes²⁷ gespeichert.

(2) In der Datenbank werden außerdem folgende Angaben gespeichert:

1. eine eindeutige, von der Bundesanstalt vergebene alphanumerische Kennnummer für jeden angezeigten Mitarbeiter, die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Erstattung der Erstanzeige mitgeteilt wird,
2. die Firma, die Rechtsform und der Sitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) des anzeigenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens,
3. der Tag, an dem die Anzeige über den Beginn der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist, der Tag, an dem die Anzeige über die Beendigung der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
4. der Tag, an dem Angaben über den Beginn oder das Ende der angezeigten Tätigkeit abgeändert oder berichtigt worden sind,
5. der angezeigte Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
6. ~~Anordnungen nach § 34d Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, die gegenüber dem Mitarbeiter oder aufgrund des Mitarbeiters-~~ § 76 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes, die gegenüber einem Mitarbeiter im Sinne des § 76 Absatz 1, 4 oder 5 oder aufgrund eines solchen Mitarbeiters²⁸ gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ergangen sind, und,
7. sofern der Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren bereits für das gleiche oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig war,
 - a) den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der seinerzeit angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
 - b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Tätigkeit seinerzeit angezeigt hat, und
 - c) die nach § 8 Absatz 4 angezeigten Beschwerden, die diese frühere Tätigkeit betrafen.

²⁷ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

²⁸ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

§ 10 Verantwortlichkeit

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der von ihm angezeigten und automatisiert in die Datenbank eingestellten Angaben. Erforderliche Berichtigungen sind unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens vorzunehmen.

§ 11 Dauer der Speicherung

Eintragungen nach § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 2 Nummer 7 sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beschwerde gegenüber der Bundesanstalt angezeigt worden ist, oder fünf Jahre nach dem Tag, an dem die Anordnung erlassen worden ist, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu löschen. Alle übrigen Eintragungen sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung der Tätigkeit für das anzeigende Wertpapierdienstleistungsunternehmen angezeigt worden ist, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu löschen.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.